

# Wann darf sich eine Praxis als „Kinderzahnarztpraxis“ bezeichnen?

Immer wieder gibt es zwischen Zahnärztekammer und Zahnärzten/-innen Diskussionen über die eigene Berufs- oder Praxisbezeichnung und die Frage, mit welcher Angabe wo und wie geworben werden darf. In einer aktuellen Entscheidung vom 07.04.2022 (AZ I ZR 217/20) hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ auseinandergesetzt und entschieden, dass die Angabe „Kinderarztpraxis“ nicht zu beanstanden ist, wenn die Ausstattung der Praxis kindgerecht ist und die dort tätigen Zahnärzte für die Belange von Kindern aufgeschlossen sind.

## Der Fall

Eine niedergelassene Zahnärztin warb auf ihrer Internetseite mit der Angabe „Kinderzahnarztpraxis“. Die zuständige Landeszahnärztekammer beanstandete diese Angabe und forderte zur Unterlassung auf. Da die Zahnärztin der vor-

gerichtlichen Abmahnung nicht folgte, erhob die Zahnärztekammer Klage. Das Landgericht gab der Klage in erster Instanz auch noch statt. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf als Berufungsgericht (OLG) Düsseldorf als Berufungsgericht sah die Sache allerdings schon anders und wies die Klage ab. Hiergegen wehrte sich die Zahnärztekammer und legte Revision beim BGH ein. Dieser bestätigte allerdings die Entscheidung des Berufungsgerichts und gab damit auch der betroffenen Zahnärztin Recht, mit der Angabe „Kinderzahnarztpraxis“ werben zu dürfen.

## BGH: keine Irreführung, kein Verstoß gegen die Berufsordnung

Entscheidend für die Beurteilung war, dass im konkreten Fall weder eine Irreführung noch ein Verstoß gegen die Berufsordnung angenommen werden konnte. Insofern macht der BGH deutlich, dass die Auffassung der Zahnärztekam-

mer mit dem grundsätzlichen Werbe-recht von Zahnärzten und Praxen nicht in Einklang gebracht werden kann. Die Beanstandung wäre nämlich nur dann berechtigt gewesen, wenn die Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ eine Vorstellung erwecken würde, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Dies war hier allerdings nicht der Fall.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Berufungsgerichts, dass mit der Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ die angesprochenen Verkehrskreise, also gerade auch Eltern, die für ihre Kinder einen Zahnarzt suchen oder ältere Kinder, die schon selbstständig Zahnärzte suchen, so verstünden, dass in der Praxis zahnärztliche Leistungen angeboten werden, wie sie in jeder Zahnarztpraxis zu finden seien, aber die Beklagte (also die Zahnärztin; Anm. d. Verf.) darüber hinaus eine besondere Bereitschaft mit sich bringe, Kinder mit ihren besonderen emotionalen Bedürfnissen zu behandeln. Darüber hinaus hätten sie die Erwartung, dass die Praxiseinrichtung kindgerecht sei. Sie hätten aber nicht die Vorstellung, dass die Behandler über besondere fachliche Kenntnisse der Zahnheilkunde verfügten, die ein normaler Zahnarzt nicht habe oder die gar erst im Rahmen einer umfassenden Weiterbildung erworben werden müssten, an deren Ende eine staatliche Prüfung stehe. (...) Den Eltern komme es vor allem auf eine kindgerechte Praxisausstattung und die Aufgeschlossenheit des Zahnarztes an. Dessen fachliche Eignung werde als selbstverständlich vorausgesetzt.“

Die Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ stellt nach Auffassung der Richter auch deswegen keine Irreführung dar, weil der Bezug zu Kindern allein in der



Bildquelle: bedya/shutterstock.com



Praxisbezeichnung vorhanden sei und kein personaler Bezug zum Arzt hergestellt werde. Insofern spielt eine Berücksichtigung der nach der Berufsordnung vorgesehenen Dreiteilung in „einfache“ approbierte Zahnärzte, Zahnärzte mit Tätigkeitsschwerpunkt und Fachzahnärzte, wie sie von der Zahnärztekammer zur Ermittlung des Verkehrsverständnisses gefordert wurde, keine Rolle.

Schließlich hob der BGH auch nochmal hervor, dass die Berufsordnung kein explizites Verbot der Werbung mit einer qualifikationsbezogenen Bezeichnung im Bereich der Kinderzahnheilkunde ohne Hinzufügung des Begriffs „Tätigkeitsschwerpunkt“ enthält und eine solches Ansinnen auch verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Denn die nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistete Berufungsausübungsfreiheit eines Zahnarztes umfasst das Recht zu einer berufsbezogenen und sachangemessenen Werbung, soweit sie nicht irreführend ist.

## Fazit

Das Durchhaltevermögen der betroffenen Zahnärztin in dem etwa vierjährigen Rechtsstreit hat sich im beschriebenen Fall gelohnt und dürfte aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung auch zu mehr Rechtsklarheit für andere Kinderzahnarztpraxen sorgen. Denn eine Praxis, die kindgerecht ausgestattet ist und in der Behandler/-innen tätig sind, die für Kinder aufgeschlossen sind, darf sich auch als „Kinderzahnarztpraxis“ bezeichnen.

Gleichzeitig zeigt dieser Fall einmal mehr, dass das berufliche Werberecht von Zahnärzten/-innen immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen ist. Beim Ergreifen von allen Marketing- und Werbemaßnahmen, insbesondere auch bei der Gestaltung der Praxishomepage, ist es immer ratsam, sich auch frühzeitig rechtlichen Rat einzuholen, um Streitfälle im Idealfall gänzlich zu vermeiden oder ansonsten hierfür zumindest gerüstet zu sein.



### Jennifer Jessie

Rechtsanwältin  
 Fachanwältin für Medizinrecht  
 Lyck+Pätzold. healthcare.recht  
 Im Atzelnest 5  
 61352 Bad Homburg  
 Tel.: 06172 13 99 60  
 Fax: 06172 13 99 66  
[www.medizinanwaelte.de](http://www.medizinanwaelte.de)  
[www.facebook.com/Medizinanwaelte](https://www.facebook.com/Medizinanwaelte)